



UG 16-Öffentliche Abgaben

Analyse zu BHG-Berichten

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (35/BA)
- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (21/BA)
- ◆ Förderungsbericht 2024 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-273 d.B.)
- ◆ Monatserfolg November 2025 sowie Bericht gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz (39/BA und Zu 39/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Wirkungsorientierung 2024.....	4
2.1	Gesamtüberblick	5
2.2	Wirkungsziel 1	6
2.3	Wirkungsziel 2	9
2.4	Wirkungsziel 3	14
3	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024	18
3.1	Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien und Nordirland	19
3.2	Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen	20
4	Förderungen 2024.....	22
5	Überblick über die budgetäre Entwicklung.....	25
	Abkürzungsverzeichnis.....	27
	Tabellenverzeichnis.....	29



1 Zusammenfassung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Beratung der vorliegenden Berichte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)¹ hat der Budgetdienst eine Analyse zur UG 16-Öffentliche Abgaben für den Unterausschuss des Budgetausschusses am 26. Jänner 2026 erstellt.

Das BMF hat im Bundesvoranschlag (BVA) 2024 für die **UG 16-Öffentliche Abgaben** insgesamt drei **Wirkungsziele** festgelegt. Davon wurden gemäß Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 zwei Wirkungsziele zur Gänze und eines überwiegend erreicht. Die Wirkungsziele betreffen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (WZ 1), die Setzung positiver Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote (WZ 2) und die Sicherstellung ökologischer Lenkungseffekte (WZ 3). Die Wirkungsinformation der UG 16 wurde in den BVA 2025 und 2026 weitgehend unverändert weitergeführt. Zum Gleichstellungsziel (WZ 2) wurde der Gender Pay Gap als neuer Indikator in die Wirkungsinformation aufgenommen.

Aus dem Bereich der **UG 16-Öffentliche Abgaben** wurden laut dem Bericht über die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** im Jahr 2024 zwei Vorhaben evaluiert, von denen eines als zur Gänze und eines als überwiegend erreicht eingestuft wurde. Die Vorhaben betrafen ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien und Nordirland und das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Wichtige steuerpolitische Vorhaben (z. B. Steuerreformgesetz 2020, Abgabenänderungsgesetz 2020), die in den Evaluierungszeitraum fallen würden, wurden als Initiativanträge eingebracht. Zu diesen Vorhaben liegen keine Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) vor und sie unterliegen daher auch keiner Evaluierungspflicht.

Auf die **UG 16-Öffentliche Abgaben** wirken sich die im Förderungsbericht dargestellten **indirekten Förderungen** aus. Im Förderungsbericht 2024 wurden für das Jahr 2024 indirekte Förderungen mit einem Gesamtvolumen von 26,7 Mrd. EUR ausgewiesen. Davon entfielen 0,9 Mrd. EUR auf temporäre Förderungen im

¹ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024, Förderungsbericht 2024 sowie Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (einschließlich ergänzender Informationen aus dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026).



Zusammenhang mit der Energiekrise, wie insbesondere die temporäre Energieabgabensenkung und die Teuerungsprämie. Das indirekte Fördervolumen ohne Krisenmaßnahmen betrug 25,8 Mrd. EUR. Der Anteil des indirekten Fördervolumens am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag 2024 bei 5,4 % des BIP bzw. bereinigt um Krisenmaßnahmen bei 5,2 % des BIP. Seit 2019 ist das indirekte Fördervolumen in Relation zum BIP schrittweise um 0,8 %-Punkte angestiegen, unter Herausrechnung der temporären Krisenmaßnahmen betrug der Anstieg in Relation zum BIP 0,6 %-Punkte.

In der **UG 16-Öffentliche Abgaben** belief sich das Aufkommen aus den öffentlichen Bruttoabgaben von Jänner bis November 2025 auf 108,8 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2024 entspricht dies einem Wachstum von 4,7 %. Damit liegt der bisherige Anstieg deutlich über dem budgetierten Anstieg von 2,7 %, sodass derzeit von einer Überschreitung des BVA 2025 auszugehen ist. Die als negative Einzahlungen verbuchten Ab-Überweisungen stiegen im Vorjahresvergleich um 1,9 Mrd. EUR bzw. 4,8 % an. Aus diesen Entwicklungen der Bruttoabgaben und Ab-Überweisungen ergeben sich per Ende November 2025 Einzahlungen aus Nettoabgaben iHv 67,5 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht dies einem Zuwachs von 4,7 %, der über dem für das Gesamtjahr veranschlagten Anstieg von 2,5 % liegt.

2 Wirkungsorientierung 2024

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Analyse der **mittelfristigen Entwicklung der Wirkungsinformationen** der UG 16-Öffentliche Abgaben. Für den Bericht zur Wirkungsorientierung 2024² der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, angesiedelt im BKA, wurden die Wirkungsziele und dazugehörigen Kennzahlen aus dem Bundesvoranschlag (BVA) 2024 evaluiert und ihnen jeweils ein Zielerreichungsgrad (überplanmäßig, zur Gänze, überwiegend, teilweise und nicht erreicht) zugeordnet. Der Budgetdienst erweitert diese Angaben wie folgt:

- ♦ Die Kennzahlen werden um die aktuellen Ist- und Zielzustände aus den jeweiligen BVA sowie um Erläuterungen aus den BVA 2025 und 2026 ergänzt. Bei einzelnen Kennzahlen kommt es dadurch zu Abweichungen von den im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 genannten Ist- und Zielzuständen.

² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2024](#).



- ◆ Neue Kennzahlen, die erst in die BVA 2025 und 2026 aufgenommen wurden und damit nicht im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 enthalten sind, werden ebenfalls angeführt und erläutert.

2.1 Gesamtüberblick

Das BMF hat im BVA 2024 für die UG 16-Öffentliche Abgaben insgesamt drei Wirkungsziele (WZ) festgelegt. Davon wurden gemäß Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 zwei Wirkungsziele zur Gänze und eines überwiegend erreicht:

- ◆ Das **WZ 1** zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens wurde als **zur Gänze erreicht** eingestuft. Von den drei Kennzahlen wurden jene zur Steuerbelastung des Faktors Arbeit und zu den gutgeschriebenen Forschungsprämien überplanmäßig erreicht. Die Kennzahl zu den jährlichen Unternehmensgründungen wurde überwiegend erreicht.
- ◆ Auch das **WZ 2** „Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote“, das auch das Gleichstellungsziel der Untergliederung darstellt, wurde als **zur Gänze erreicht** eingestuft. Von den insgesamt drei Kennzahlen wurden jene zur Entwicklung der Bruttolohnsumme und zur Erwerbstätigenquote zur Gänze und jene zur Teilzeitquote überplanmäßig erreicht. Bei der Erwerbstätigenquote erfolgt zusätzlich eine getrennte Darstellung nach Frauen und Männern.
- ◆ Das mit dem BVA 2024 erstmals aufgenommene **WZ 3** zur Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext wurde als **überwiegend erreicht** bewertet. Von den vier Kennzahlen wurde eine überplanmäßig (Klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16), eine zur Gänze (Absatz von Photovoltaikanlagen) und eine nicht erreicht (Anteil emissionsfreier Antriebe an Pkw-Neuzulassungen). Die Kennzahl 16.3.2 zu den CO₂-Reduktionen infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen konnte nicht evaluiert werden.



Die Wirkungsinformation der UG 16-Öffentliche Abgaben wurde in den BVA 2025 und 2026 weitgehend unverändert weitergeführt. Zum Gleichstellungsziel (WZ 2) wurde der Gender Pay Gap als neue Kennzahl in die Wirkungsinformation aufgenommen. Die ausgewiesenen Maßnahmen wurden nicht angepasst, sodass die von der neuen Bundesregierung im Abgabebereich geplanten und teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen nicht abgebildet sind.

Die Wirkungsziele der UG 16-Öffentliche Abgaben weisen Überschneidungen zu mehreren der 17 UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) auf, die vom Budgetdienst in der [SDG-Landkarte zu den Budgets 2025 und 2026](#) zusammengefasst wurden. Außerdem hat der Budgetdienst zu den Budgets 2025 und 2026 eine [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) und eine [Klima- und Umweltziel-Landkarte](#) erstellt, in die jeweils auch die Wirkungsangaben der UG 16 einfließen.

2.2 Wirkungsziel 1

WZ 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	überplanmäßig	überwiegend	überplanmäßig	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das WZ 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens“ deckt im Wesentlichen den Aspekt der Effizienz des Steuersystems ab. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 wird dieses Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft. Von den drei Kennzahlen wurden jene zur Steuerbelastung des Faktors Arbeit und zu den gutgeschriebenen Forschungsprämien überplanmäßig und jene zu den jährlichen Unternehmensgründungen überwiegend erreicht. Dieses Wirkungsziel wurde im Zeitraum 2020 bis 2024 vom BMF in der Regel als überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht eingestuft. Nur im Jahr 2022 wurde das Wirkungsziel als überwiegend erreicht bewertet.

**Kennzahl 16.1.1 (neu mit BVA 2024)**

Kennzahl 16.1.1	Steuerbelastung des Faktors Arbeit							
Berechnungsmethode	Steuerbelastung einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners, isoliert ausgewerteter Anteil der Steuern an der gesamten abgabenrechtlichen Belastung von Arbeitseinkommen.							
Datenquelle	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Taxing Wages, Indexation of Labour Taxation and Benefits in OECD Countries (https://www.oecd.org/tax/taxing-wages-20725124.htm)							
Messgrößenangabe	Prozentualer Wert an den Gesamtkosten des Faktors Arbeit							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	11,8	11,8	11,8	11,8
Istzustand	11,4	11,9	11,9	11,7	11,6			
Zielerreichung	-	-	-	-	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ist ein bedeutender Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Abgabensystems einer Volkswirtschaft sowie für die Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Menschen. Die Belastung setzt sich aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten und Einkommensteuern zusammen. Das Abgabensystem in Österreich ist durch verhältnismäßig hohe Sozialversicherungsbeiträge charakterisiert. Mit der gegenständlichen Kennzahl soll der steuerliche Anteil der Abgabenbelastung nachvollzogen werden. Mit der Abschaffung der „kalten Progression“ ab 01.01.2023 (BGBl. I Nr. 163/2022) wird die inflationsbedingte Ausweitung der Abgabenbelastung eliminiert und die Steuerbelastung im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer stabilisiert. Zudem ist es das Ziel die Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit weiter zu reduzieren, während steigende Reallöhne zu einer steigenden Belastung im progressiven Steuersystem führen. Weiters sind aktuelle Budgetkonsolidierungserfordernisse zu berücksichtigen (Streichung eines Drittels im Rahmen der Abgeltung der kalten Progression). Die Zielvorgabe für die Jahre 2025, 2026 und 2027 spiegelt die Stabilisierung der Besteuerung von Arbeitseinkommen – gemessen als Anteil an den gesamten Arbeitskosten einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners durch die Abschaffung der kalten Progression sowie die beschriebenen gegenläufigen Trends wider.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Mit dem BVA 2024 wurde diese Kennzahl neu aufgenommen und ersetzt seitdem die bisherige Kennzahl 16.1.1 zur Platzierung Österreichs im Global Competitiveness Report. Die nunmehrige Kennzahl 16.1.1 betrifft die Steuerbelastung des Faktors Arbeit, wobei diese anhand des Anteils der Steuer an den Gesamtkosten des Faktors Arbeit (inkl. Lohnnebenkosten) gemessen wird.³ Dieser Wert wird für eine alleinstehende Durchschnittsverdienerin bzw. einen alleinstehenden Durchschnittsverdiener gemäß der von der OECD jährlich durchgeführten Studie Taxing Wages gemessen. Im Jahr 2024 betrug diese Steuerbelastung 11,6 % der Gesamtkosten des Faktors Arbeit. Damit ging dieser Wert seit 2021 leicht um 0,3 %-Punkte zurück, wobei der Rückgang vor allem auf steuerliche Maßnahmen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 zurückzuführen sein dürfte. Der Zielwert von 11,8 % wurde unterschritten und das Ziel wurde überplanmäßig erreicht. Für die Jahre 2025 bis 2027 werden weiterhin konstante Anteile von 11,8 % angestrebt.

³ Zur Erläuterung der Berechnungsmethode ist anzumerken, dass nicht der „Anteil der Steuern an der gesamten abgabenrechtlichen Belastung von Arbeitseinkommen“ berechnet wird, sondern der Anteil der Steuern am Arbeitseinkommen (inkl. Lohnnebenkosten).

**Kennzahl 16.1.2**

Kennzahl 16.1.2	Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)							
Berechnungsmethode	Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei Est + Kost).							
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen							
Messgrößenangabe	Mio. EUR							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	800	730	1.000	1.100	1.000	1.250	1.300	1.400
Istzustand	1.049	890	760	1.278	1.163			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen. Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 108/2022) sorgt für eine erweiterte sowie erleichterte Anwendbarkeit der Forschungsprämie insbesondere zum Vorteil von Start-ups und kleinen Unternehmen. Sowohl der Zeitpunkt als auch der Zeitraum für den eine Forschungsprämie beansprucht wird, liegt im Ermessen der Unternehmen. Dadurch entstehen deutliche Schwankungen bei den Auszahlungen, während generell ein ansteigender Trend erwartet wird. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Zielwerte für die gutgeschriebenen Forschungsprämien wurden 2020 und 2021 jeweils deutlich überschritten, im Jahr 2022 wurde der Zielwert von 1.000 Mio. EUR dann aber deutlich unterschritten. Der Rückgang der gutgeschriebenen Forschungsprämien ist auf Vorzieheffekte während der COVID-19-Krise in den Jahren 2020 und 2021 zurückzuführen. Im Jahr 2023 stieg das Volumen wieder deutlich auf 1.278 Mio. EUR an und lag damit über dem Zielwert von 1.100 Mio. EUR. 2024 kam es zwar zu einem leichten Rückgang auf 1.163 Mio. EUR, der Zielwert wurde aber erneut deutlich überschritten. Die aktuellen Zielwerte sehen bis 2027 einen Anstieg auf 1.400 Mio. EUR vor.

Die Forschungsprämie ist ein Förderungsinstrument zur Unterstützung betrieblicher Forschung. Begünstigt sind sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch Auftragsforschung entsprechend der Frascati-Definition. Die antragsfähige Auftragsforschung ist dabei mit 1 Mio. EUR pro Wirtschaftsjahr gedeckelt. Eingeführt wurde die Forschungsprämie im Jahr 2002 mit einem Prämiensatz von 3 %. Im Jahr 2003 wurde der Prämiensatz auf 5 %, im Jahr 2004 auf 8 % und im Jahr 2011 auf 10 % angehoben. Im Gegenzug wurde im Jahr 2011 das zweite steuerliche Förderinstrument, der Forschungsfreibetrag, abgeschafft. Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde die Forschungsprämie auf 12 % und zuletzt ab dem Jahr 2018 um weitere 2 %-Punkte auf 14 % angehoben. Die Forschungsprämie wird vom Finanzamt gutgeschrieben und kommt auch Unternehmen zugute, die keinen Gewinn ausweisen. Um eine Forschungsprämie geltend machen zu können, ist für Wirtschaftsjahre ab 2012 ein Jahresgutachten der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) notwendig.

**Kennzahl 16.1.3 (neu mit BVA 2024)**

Kennzahl 16.1.3	Jährliche Unternehmensgründungen in Österreich							
Berechnungsmethode	Zahl der Unternehmensneugründungen im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern.							
Datenquelle	Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmensneugruendungen.html)							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	42.000	42.000	42.500	43.000
Istzustand	38.857	40.751	39.370	40.792	40.923			
Zielerreichung	-	-	-	-	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend			
BVA 2025 und 2026	Positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu schaffen, um so die Innovationsfähigkeit und Produktivitätsentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu stärken und langfristig Wohlstand zu sichern ist eine zentrale Zielsetzung der österreichischen Steuerpolitik. Der Ideenreichtum in der österreichischen Wirtschaft soll bestmöglich genutzt werden, um so für heimische Unternehmen, die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt einen Mehrwert zu schaffen. Der Zielerreichung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 sind sowohl die Maßnahmen im Start-up-Paket als auch die Senkung von Unternehmenssteuern, wie bspw. die stufenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2023, dienlich. Ergänzend dazu sollen die im März 2025 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmen aus dem Mittelstandspaket dazu beitragen klein- und mittelständische Unternehmen zu unterstützen und den Standort Österreich abzusichern (z. B. Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale), besonders vor dem Hintergrund der anhaltend herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Die Ist- bzw. Zielzustände beziehen sich auf sog. „echte Gründungen“ im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern, d. h. unter Ausschluss von Betriebsübernahmen, Rechtsformänderungen, kurzfristigen Löschungen oder „Ruhendmeldungen“, Filialgründungen etc.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Neu aufgenommen wurde auch die Kennzahl 16.1.3 zur Anzahl der jährlichen Unternehmensgründungen im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern. Im Jahr 2024 belief sich der Istwert auf 40.923 Unternehmensgründungen. Damit wurde der Zielwert leicht verfehlt und das Ziel nur als überwiegend erreicht eingestuft. Bis 2027 wird ein Anstieg auf 43.000 Gründungen angestrebt.

2.3 Wirkungsziel 2

WZ 2: Gleichstellungsziel Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das WZ 2 ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Es wurde in den Jahren 2021 und 2022 überplanmäßig und in den Jahren 2023 und 2024 zur Gänze erreicht. Die Zielverfehlung 2020 war auf die Auswirkungen der COVID-19-Krise zurückzuführen, weil die Kennzahlen wesentlich von der Arbeitsmarktentwicklung abhängen. Die drei Kennzahlen betreffen die Entwicklung der Bruttolohnsumme, die Erwerbstätigenquote (gesamt und getrennt nach Geschlecht) und die Teilzeitquote.

**Kennzahl 16.2.1**

Kennzahl 16.2.1	Bruttolohnsumme							
Berechnungsmethode	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)							
Datenquelle	STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESVG 2010, ab 1995							
Messgrößenangabe	Mio. EUR							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	163.000	153.000	165.000	175.000	212.000	219.000	226.000	233.000
Istzustand	158.675	166.257	178.993	195.954	211.423			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbsausmaßes in monetärer Form führen. Der Zielzustand 2024 orientiert sich an den Prognosen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, wobei in perspektivischer Betrachtung erwartet wird, dass sich das Inflationsniveau entsprechend niederschlägt. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Die Zielzustände 2025 und 2026 sind ausgerichtet an der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) für die Lohn- und Gehaltssumme (+3,5 % bzw. +3,2 %; WIFO-Konjunkturprognose März 2025).							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Im Jahr 2024 wurde der Zielwert von 212 Mrd. EUR leicht um etwa 0,6 Mrd. EUR unterschritten. Aufgrund der nur geringen Abweichung wurde die Kennzahl aber als zur Gänze erreicht eingestuft. Die Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass die Konjunktur sich 2024 schlechter entwickelt hat als bei der Budgeterstellung angenommen. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden die Zielwerte deutlich überschritten. 2021 und 2022 war dies vor allem darauf zurückzuführen, dass die Konjunkturentwicklung jeweils deutlich günstiger verlief als bei der Budgeterstellung angenommen wurde. Dies war im Jahr 2023 zwar nicht der Fall, allerdings waren die Inflation und in Folge die Gehaltsabschlüsse höher als erwartet, was ebenfalls zu einer überplanmäßigen Zielerreichung führte.

Generell ist bei der herangezogenen Kennzahl anzumerken, dass sie in hohem Ausmaß von externen Faktoren (z. B. Konjunkturentwicklung, Lohnabschlüsse) beeinflusst wird. Insofern sagt die Entwicklung der Bruttolohnsumme wenig über die angestrebte Verbesserung der Erwerbsanreize des Abgabensystems aus. Geeigneter erscheinen hier die beiden anderen Kennzahlen zur Erwerbstätigenquote und zur Teilzeitquote, weil diese zumindest nicht von rein nominellen Veränderungen der Lohnsumme abhängig sind. Deren Entwicklung hängt ebenfalls stark von externen Faktoren sowie von Maßnahmen in anderen Politikbereichen (z. B. Ausbau Kinderbetreuungsplätze) ab, ihnen kommt jedoch hohe politische Relevanz zu.

**Kennzahl 16.2.2**

Kennzahl 16.2.2	Erwerbstätigenquote							
Berechnungsmethode	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)							
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbsstaetigkeit)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	Gesamt: 73,2	Gesamt: 71	Gesamt: 73,6	Gesamt: 74,4	Gesamt: 74,8	Gesamt: 74,3	Gesamt: 74,7	Gesamt: 75
	Weiblich: 68,9	Weiblich: 67,2	Weiblich: 69,8	Weiblich: 70,7	Weiblich: 71,3	Weiblich: 71	Weiblich: 71,5	Weiblich: 71,8
Istzustand	Männlich: 77,7	Männlich: 74,8	Männlich: 77,4	Männlich: 78,1	Männlich: 78,3	Männlich: 77,7	Männlich: 78	Männlich: 78,3
	Gesamt: 72,4	Gesamt: 72,4	Gesamt: 74	Gesamt: 74,1	Gesamt: 74,1			
Zielerreichung	Weiblich: 68,3	Weiblich: 68,1	Weiblich: 70	Weiblich: 70,3	Weiblich: 70,7			
	Männlich: 76,5	Männlich: 76,7	Männlich: 78	Männlich: 77,9	Männlich: 77,5			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	überplanmäßig	Gesamt und Männlich: überplanmäßig Weiblich: zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Durch die Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Anteils der Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen führen. Der Zielzustand 2024 spiegelt eine fundierte Beschäftigungssituation wider, wobei der Planungshorizont von wirtschaftspolitischen Unsicherheiten charakterisiert ist (z. B. Ukraine-Krieg, Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), Handelskonflikte). Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Die Zielzustände 2025, 2026 und 2027 berücksichtigen die zuletzt schwächer als erwartete wirtschaftliche Entwicklung, welche sich auch in der Beschäftigungssituation niederschlägt.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Erwerbstätigenquote misst den Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, wobei sich die hier ausgewiesenen Werte auf Personen zwischen 15 und 64 Jahren beziehen. Als erwerbstätig zählen Personen ab einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens einer Stunde. Datengrundlage ist die Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung.

Die Erwerbstätigenquote lag 2024 bei 74,1 %, wobei jene der Frauen bei 70,7 % und jene der Männer bei 77,5 % lag. Die Zielwerte für das Jahr 2024 wurden sowohl bei der Gesamtquote als auch bei der Quote für Männer und Frauen jeweils knapp verfehlt, dennoch wurde das Ziel als zur Gänze erreicht eingestuft. Auch in den Vorjahren wurde die Kennzahl, mit Ausnahme des Jahres 2020, als überplanmäßig oder zur Gänze erreicht bewertet.

Bis 2027 wird ein Anstieg des Zielwerts auf 75,0 % angestrebt, wobei der Anstieg überwiegend aus der steigenden Erwerbsquote der Frauen vor allem in Folge des schrittweise steigenden Frauenpensionsantrittsalters resultiert. Die anhaltend angespannte Wirtschaftslage wirkt insgesamt dämpfend auf die Entwicklung dieser Kennzahl.

Eingeschränkt wird die Aussagekraft der Kennzahl dadurch, dass diese nur die Aufnahme, aber nicht das Ausmaß einer Beschäftigung misst, das heißt es wird beispielsweise nicht zwischen einer geringfügigen Beschäftigung, einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Vollzeitbeschäftigung unterschieden. Auch die Kennzahl zur Teilzeitquote enthält diesbezüglich keine Informationen, weil sie lediglich auf das Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zwischen Frauen und Männern abzielt.



Kennzahl 16.2.3

Kennzahl 16.2.3	Teilzeitquote Frauen im Verhältnis zu Teilzeitquote Männer							
Berechnungsmethode	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbständig beschäftigter Frauen und Männer							
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit-teilzeitquote)							
Messgrößenangabe	Verhältniszahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	4,55	4,55	4,62	4,25	3,9	3,7	3,65	3,6
Istzustand	4,82	4,28	4,02	3,78	3,73			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbständig beschäftigten Frauen und Männern (3,73 im Jahr 2024 bei einer Teilzeitquote der Frauen von 51,1 % und der Männer von 13,7 %; Vorjahr: 50,6 % bei Frauen; 13,4 % bei Männern) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Die Konjunkturentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation hat auf diese Kennzahl naturgemäß signifikanten Einfluss.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl misst das Verhältnis der Teilzeitquote zwischen Frauen und Männern. Beispielsweise waren im Jahr 2024 51,1 % der unselbständig erwerbstätigen Frauen in einer Teilzeitbeschäftigung und 13,7 % der unselbständig erwerbstätigen Männer. Daraus ergibt sich der angeführte Istzustand von 3,73 (= 51,1/13,7). Damit wurde der Zielwert für 2024 (3,9) überplanmäßig erreicht. Bis 2027 wird ein weiterer Rückgang auf 3,6 angestrebt.

Der Rückgang bei dieser Kennzahl in den letzten Jahren resultierte vor allem aus der etwas stärker steigenden Teilzeitquote der Männer. Diese lag 2021 bei 11,6 % und stieg seitdem schrittweise auf 13,4 % 2023 und auf 13,7 % 2024 an. Die Teilzeitquote der Frauen lag 2021 bei 49,6 %, in den Jahren 2023 und 2024 lag sie bei 50,6 % bzw. 51,1 %. Die Wirkungsinformation lässt offen, ob das primäre Ziel darin besteht, die Teilzeitquote von Frauen zu reduzieren oder jene von Männer zu erhöhen, oder ob grundsätzlich beides angestrebt wird.



Neue Kennzahl

Nachfolgende Kennzahl wurde erst in den BVA 2025 und 2026 aufgenommen und ist damit nicht im WO-Bericht 2024 enthalten.

Kennzahl 16.2.4 (neu mit BVA 2025 und 2026)

Kennzahl 16.2.4	Gender Pay Gap					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten der Frauen und Männer in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in der Privatwirtschaft					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA (https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/einkommen)					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	18	17,8	17,5
Istzustand	19,1	18,7				
Zielerreichung	-	-				
	Durch den Gender Pay Gap soll gemessen werden, ob steuerliche Attraktivierungsmaßnahmen zur Aufnahme oder Ausweitung der Beschäftigung auch zu einer Annäherung der (Brutto-)Gehälter von Frauen und Männern führen. Vorrangig mit steuerlichen Mitteln beeinflussbar ist vor allem die Verringerung der Abgabenbelastung von niedrigen und mittleren Arbeitseinkommen. Da Frauen vergleichsweise öfter geringfügig bzw. in Teilzeitarbeit beschäftigt sind, stellt eine geringere Abgabenbelastung unterer und mittlerer Einkommensbereiche einen wichtigen Hebel dar, um die Vollerwerbstätigkeit von Frauen zu fördern und dadurch eine bessere Verteilung der unbezahlten Arbeit, welche mitursächlich für den Gender Pay Gap ist, zu begünstigen. Die Zielzustände 2025, 2026 und 2027 berücksichtigen dabei auch konjunkturelle und sektorale Trends sowie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Aufgrund verzögerter Datenverfügbarkeit beziehen sich die Daten jeweils auf das vorangehende Jahr (d. h. bspw. der angegebene Zielwert des Jahres 2025 bezieht sich damit auf den Gender Pay Gap 2024).					

Quellen: BVA 2025 und 2026.

Die Kennzahl zum Gender Pay Gap wurde mit den BVA 2025 und 2026 neu in die Wirkungsinformation aufgenommen. Der Gender Pay Gap wird als Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten der Frauen und Männer in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in der Privatwirtschaft gemessen. Im Jahr 2023 lag dieser Wert bei 18,7 %, das heißt die Stundenlöhne der Frauen in der Privatwirtschaft waren im Durchschnitt um 18,7 % geringer als jene der Männer. Für 2025 wird eine Reduktion auf 18,0 % und für 2026 auf 17,8 % angestrebt. Die Aufnahme dieser Kennzahl ist zu begrüßen, allerdings ist anzumerken, dass sie nur bedingt durch das Abgabenrecht beeinflusst werden kann.



2.4 Wirkungsziel 3

WZ 3: Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext.

	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	*)	*)	*)	*)	überwiegend

*) Das Wirkungsziel wurde mit dem BVA 2024 erstmals aufgenommen.

Quellen: BVA 2024, 2025 und 2026.

Mit diesem, mit dem BVA 2024 neu aufgenommenen Wirkungsziel wird der ökologische Aspekt des Steuersystems in einem eigenen Wirkungsziel abgebildet. Das Ziel wurde im Jahr 2024 als überwiegend erreicht eingestuft. Dem Wirkungsziel sind insgesamt vier Kennzahlen zugeordnet. Diese betreffen klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16 (Kennzahl 16.3.1), die CO₂-Reduktion infolge der nationalen CO₂-Bepreisung (Kennzahl 16.3.2), den Anteil emissionsfreier Antriebe an Pkw-Neuzulassungen (Kennzahl 16.3.3) und den Absatz von Photovoltaikanlagen (Kennzahl 16.3.4). Die Kennzahl 16.3.1 wurde mit dem BVA 2024 neu aufgenommen, die übrigen Kennzahlen waren bisher dem WZ 1 zugeordnet, wobei jene zu den Pkw-Neuzulassungen überarbeitet wurde.

Kennzahl 16.3.1 (neu mit BVA 2024)

Kennzahl 16.3.1	Klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16							
Berechnungsmethode	BMF, Anwendung der Green Budgeting Methode gemäß Meilenstein im Aufbauplan: Spending Review 1 „Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft des Bundes“ (https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html).							
Datenquelle	Green Budgeting Analysen des BMF, Klima- und Umweltbeilage des Bundes							
Messgrößenangabe	Mio. EUR							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	1.400	1.500	1.700	1.700
Istzustand	nicht verfügbar	800	880	1.717	1.913			
Zielerreichung	-	-	-	-	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Die Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes ermöglicht erstmalig eine direkte Erfassung der klima- und energiepolitischen Wirkungsrichtung steuerpolitischer Maßnahmen der UG 16. Die vorliegende Kennzahl fokussiert dabei auf produktive Maßnahmen mit einem Score von +2 im Sinne der Green Budgeting Methode (Green Budgeting Scorecard). Der zugewiesene Score bildet in diesem Zusammenhang ab, welche Wirkungsrichtung (u. a. „positiv/negativ/neutral/(noch) unklar“) ein ein- und/oder auszahlungsseitiger Zahlungsstrom im Hinblick auf die Klimaziele ausweist. Diese score-basierte Erfassung der Wirkungsrichtung entspricht dabei Stufe 4 der Green Budgeting Methode (siehe https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html) und soll in Zukunft schrittweise ausgebaut werden. Die angegebenen Zahlungsströme umfassen Einzahlungen und Abüberweisungen (= Verminderungen der Erträge und Einzahlungen iSd § 29 Abs. 4 BHG 2013 idgF) absolut. Der gegenüber dem Referenzjahr 2023 gegebene Anstieg (Istzustand 2024: 1.913) an klima- und energierelevanten Zahlungsströmen der UG 16 begründet sich dabei primär durch den Anstieg des unterlegten CO₂-Preises gemäß Bundesgesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 - NEHG 2022). Aufgrund der veränderten makroökonomischen Gesamtsituation im Vergleich zum Referenzjahr ergibt sich eine Abweichung zwischen dem Istzustand des Vorjahres und den ursprünglich definierten Zielzuständen der Folgejahre.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die mit dem BVA 2024 neu eingeführte Kennzahl 16.3.1 bezieht sich auf die Höhe der klima- und energierelevanten Zahlungsströme in der UG 16-Öffentliche Abgaben. Dabei wird auf die vom BMF herangezogene Green-Budgeting-Methode Bezug genommen, welche den Zahlungsströmen des Bundesbudgets Bewertungen (Scores) in Bezug auf die klimarelevante Wirkung zuordnet. Ein Score von +2 bedeutet eine



intendierte, positive Wirkung für das Klima. Für das Volumen der mit dem Score +2 gekennzeichneten Zahlungsströme der UG 16 wurde für 2024 ein Wert von 1.400 Mio. EUR angestrebt. Tatsächlich belief sich das Volumen auf 1.913 Mio. EUR, der Zielwert wurde somit überplanmäßig erreicht. Der Anstieg gegenüber dem Volumen 2023 resultiert vor allem aus dem steigenden Preis für die nationale CO₂-Bepreisung. Die Zielwerte für die Jahre 2025 bis 2027 liegen unter dem Istwert 2024 und sind somit wenig ambitioniert.

Bei der vorliegende Kennzahl bleiben allerdings klimaschädliche bzw. kontraproduktive Zahlungsströme der UG 16-Öffentliche Abgaben unberücksichtigt. Diese könnten in Form einer weiteren Kennzahl oder als Relation der klimaproduktiven zu den klimakontraproduktiven Zahlungsströmen in der Wirkungsinformation berücksichtigt werden.

Kennzahl 16.3.2 (Messgrößenangabe mit BVA 2025 und 2026 geändert)

Kennzahl 16.3.2	CO ₂ -Reduktionen infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen, mit Fokus auf die Effekte des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems (NEHG 2022)					
Berechnungsmethode	Die CO ₂ -Effekte von Maßnahmen werden im Modell MIO-ES als Veränderung gegenüber einem Basisjahr ausgewiesen.					
Datenquelle	Umweltbundesamt (UBA)					
Messgrößenangabe	Reduktion von Kt CO ₂ -Äquivalent gegenüber Baseline (2019)					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	931	1.220	1.488
Istzustand	0	0	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	
Zielerreichung	-	-	-	-	-	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	
BVA 2024	MIO-ES ist ein volkswirtschaftliches Modell mit integriertem Energiesystem sowie an die Volkswirtschaft angekoppelten Bottom-Up-Modulen für die nicht dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegenden Sektoren Verkehr, Raumwärme, Industrie und Energie für Österreich („Non-ETS“ bzw. „Nicht-ETS“). Für die vorliegenden Berechnungen wurden die Berechnungen 2021 mit dem Basisjahr 2019 verwendet. Für die Periode 2027-2030 ist in Zukunft auf das Inkrafttreten des EU ETS 2 zu achten.					

Quellen: BVA 2024, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Mit der mit dem BVA 2023 neu eingeführten Kennzahl 16.3.2 wird eine CO₂-Reduktion infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen angestrebt. Dabei werden Berechnungen des Umweltbundesamtes herangezogen. Der Zielwert für 2024 sah eine Reduktion gegenüber 2019 um 1.220 Kilotonnen (Kt) CO₂-Äquivalente infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen vor. Eine Evaluierung war aufgrund eines nicht vorliegenden Istwertes nicht möglich. Dieser wird erst nach Erstellung der Treibhausgasinventur für 2024 durch das Umweltbundesamt vorliegen, die im Frühjahr 2026 veröffentlicht wird.



Ab den BVA 2025 und 2026 wurde die Berechnungsmethode für diese Kennzahl umgestellt. Die neue Messgröße zielt auf die gesamte Veränderung der Treibhausgas-emissionen in den vom Nationalen Emissionshandel umfassten Sektoren (v. a. Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft) im Vergleich zu 2019 ab. Diese Messgröße kann genauer und zeitnaher ermittelt werden. Allerdings tragen neben der angeführten CO₂-Bepreisung weitere Faktoren zur Veränderung der Treibhausgas-emissionen bei, wie insbesondere die konjunkturelle Entwicklung, der technologische Fortschritt sowie Regulierungen oder Förderungen. Für 2024 sieht die neue Messgröße für diese Kennzahl einen Zielzustand iHv 7,3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente vor. Mit einem Rückgang um 7,6 Mio. Tonnen wurde der Zielwert übertroffen.

Kennzahl 16.3.3 (neu mit BVA 2024)

Kennzahl 16.3.3	Anteil emissionsfreier Antriebe an PKW-Neuzulassungen							
Berechnungsmethode	Anteil „emissionsfreier“ Personenkraftwagen: Elektro und Wasserstoff (Brennstoffzelle)							
Datenquelle	Statistik Austria, Pkw, Lkw und Zweiräder – Kfz-Neuzulassungen (https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	25	22	26	32
Istzustand	6,4	13,9	15,89	19,92	17,6			
Zielerreichung	-	-	-	-	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht			
BVA 2025 und 2026	Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 48 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. In steuerpolitischer Hinsicht wurde v. a. E-Mobilität auf verschiedenen Ebenen attraktiviert. Der Anteil an erstzugelassenen PKW ist im Jahr 2023, im Vergleich zum Jahr 2022 wieder stark gewachsen. Hiervon wurde insbesondere ein starker Anstieg im Bereich der E-PKW verzeichnet. Nach dem Rekord-Wachstumskurs für E-Mobilität im Jahr 2023 in Österreich wurde im Jahr 2024 ein leichter Rückgang auf 17,6 % verzeichnet. Der Anteil von Elektrofahrzeugen an den Erstzulassungen ist in den letzten Jahren jedenfalls deutlich gestiegen (2024: ca. 128.000 Verbrennungsmotorkraftfahrzeuge, ca. 81.000 Hybridkraftfahrzeuge und ca. 44.000 Elektrokraftfahrzeuge). Die weiteren konkreten Entwicklungen im Segment E-Mobilität sind auch stark von geo- und wirtschaftspolitischen Faktoren abhängig. Auch da mittlerweile ordnungspolitische Regelungen auf Unionsebene klare Vorgaben für die Emissionswerte von Kraftfahrzeugen normieren (Flottenemissionsziele, Abgasnormen etc.) und der Anstieg des Anteils von Elektrofahrzeugen sich entsprechend fortsetzen wird, erscheint es nicht mehr notwendig, alle bisherigen steuerlichen Anreizmaßnahmen im vollen Umfang fortzusetzen. Daher wurde die steuerliche Fördermaßnahme (Steuerbefreiung) im Rahmen der motorbezogenen Versicherungssteuer im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 redimensioniert. Andere abgabenrechtliche Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität wie beispielsweise die Normverbrauchsabgabe-Befreiung (NoVA-Befreiung) oder der Vorsteuerabzug wurden hingegen zur Gänze beibehalten. Der positive Trend im Bereich der Elektromobilität bildet sich auch in den aktuellen Neuzulassungszahlen ab: Dies lässt sich dadurch belegen, dass im Zeitraum von Jänner bis Februar 2025 der Anteil der Elektrofahrzeuge einen Anteil von 20,1 % an allen Neuzulassungen beträgt. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl misst den Anteil emissionsfreier Personenkraftwagen (Pkw)-Neuzulassungen an allen Pkw-Neuzulassungen. Im Jahr 2024 lag der Anteil der emissionsfreien Antriebe (ohne Hybrid-Antriebe) mit 17,6 % deutlich unter dem Zielwert von 25 %. Gegenüber 2023 ist der Anteil leicht zurückgegangen. Für 2025 wird ein Anteil von 22 % angestrebt, von Jänner bis November 2025 lag der Anteil bei 21,3 %. Der Anteil der E-Pkw am Gesamtbestand steigt kontinuierlich an und lag im ersten Quartal 2025 bei 4 %.



Die Kennzahl war bereits in den Vorjahren Teil der Wirkungsinformation, mit dem BVA 2024 wurde sie dem neuen Wirkungsziel 3 zugeordnet und überarbeitet. Bisher inkludierte diese Kennzahl mit dem Anteil alternativer Antriebe auch Hybrid-Modelle, nunmehr wird nur mehr der Anteil emissionsfreier Antriebe an den Pkw-Neuzulassungen herangezogen.

Kennzahl 16.3.4

Kennzahl 16.3.4	Absatz von Photovoltaikanlagen							
Berechnungsmethode	Absatz von Photovoltaikanlagen in Österreich							
Datenquelle	Branchenradar – Photovoltaik in Österreich, veröffentlicht von STATISTA (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/)							
Messgrößenangabe	1.000 Kilowattpeak							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	353	382	2.000	2.450	2.450	2.450
Istzustand	338,1	738,1	1.009	2.332	1.960			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bieten durch Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie die Möglichkeit einer sauberen und nachhaltigen Stromerzeugung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Im Zeitverlauf sind beachtliche jährliche Zunahmen des Gesamtabsatzes von Photovoltaikanlagen in Österreich festzustellen. Diese Form der nachhaltigen Stromerzeugung wurde u. a. auch steuerlich attraktiviert. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Einkommensteuerbefreiung vorgesehen, welche Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von 25 kWp in das öffentliche Netz steuerfrei stellt. Das Abgabenänderungsgesetz 2023 erweiterte den Rahmen der Steuerbefreiung dahingehend, dass auch die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls als 25 kWp zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum Entfall der Steuerbefreiung führt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wurde eine temporäre Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen umgesetzt. Diese Maßnahme diene als starker Impuls zum Ausbau von Photovoltaikanlagen und somit zur Zielerreichung der Steigerung von erneuerbaren Energiequellen. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 wurde die befristete Umsatzsteuerbefreiung vorzeitig aufgehoben. Nach den Boomjahren 2022 und 2023 wandelte sich der PV-Markt im letzten Jahr lt. einer aktuellen Studie zu einem stärker wettbewerbsorientierten Käufermarkt, kombiniert mit sinkenden Preisen für PV-Module, was einen vorzeitigen Ausstieg aus der Fördermaßnahme im Hinblick auf Kosteneffektivität unterstützt. Weitere abgabenrechtliche Begünstigungen wie beispielsweise der Öko-Investitionsfreibetrag oder die Steuerbefreiung im Bereich der Elektrizitätsabgabe für Strom aus erneuerbaren Energieträgern werden hingegen zur Gänze beibehalten. Die Zielzustände für die Jahre 2024 und 2025 entsprechen den Schätzungen der zuletzt öffentlich verfügbaren Prognosen der Branchenradar Marktanalyse GmbH. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Laut aktuellen Marktdaten für das Jahr 2024 wird der Zielwert 2024 mit 1960 MWp annähernd erreicht. Da für die Zielzustände 2026 und 2027 keine Prognosen verfügbar sind, wurde der Wert anhand der Marktlage und der schrittweise eingetretenen Marktsättigung auf das Niveau von 2025 bemessen.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl zum Absatz von Photovoltaikanlagen wurde mit dem BVA 2022 neu aufgenommen. In den bisherigen Evaluierungszeiträumen wurde der Zielwert überplanmäßig (2022 und 2023) bzw. zur Gänze (2024) erreicht. Die Kennzahl bezieht sich auf die Leistung von neu abgesetzten Photovoltaikanlagen in Österreich. Im Jahr 2024 wurden in Österreich Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt 1.960 Megawattpeak (MWp) abgesetzt, der Zielwert von 2.000 MWp wurde damit leicht verfehlt. Gegenüber 2023 ging der Ausbau etwas zurück, er war 2024 aber immer noch nahezu doppelt so hoch wie im Jahr 2022.

Diese Form der Stromerzeugung wird unter anderem auch steuerlich attraktiviert. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Einkommensteuerbefreiung vorgesehen, welche Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 Kilowattstunden (kWh) Strom aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von 25 Kilowattpeak (kWp) in das öffentliche Netz steuerfrei stellt. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde die Steuerbefreiung im privaten Bereich auch auf leistungsfähigere Module ausgeweitet. Darüber hinaus besteht seit 1. Jänner 2020 eine



mengenmäßig unbeschränkte Eigenstrombefreiung bei der Elektrizitätsabgabe für Eigenstrom aus Photovoltaik. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wurde der Umsatzsteuersatz im Zusammenhang mit der Lieferung und der Installation von Photovoltaikanlagen für die Jahre 2024 und 2025 auf 0 % gesenkt. Im Zusammenhang mit der Budgetkonsolidierung wurde die Befristung allerdings vorzeitig mit 1. April 2025 beendet.

3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

Aus dem Bereich der UG 16-Öffentliche Abgaben wurden laut dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Jahr 2024⁴ folgende (Regelungs-) Vorhaben evaluiert:

Tabelle 1: Evaluierte Vorhaben 2024 der UG 16-Öffentliche Abgaben

Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/ Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Wirkungs- dimensionen	Ziel- erreichung
			Zeit- raum	Plan gesamt	Ist gesamt	Ab- weichung		
Abkommen zwischen der Republik Österreich und Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Ja	2018-2022	-15	0	-15	k.A.	zur Gänze
Bündelung: Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen (Multilaterales Instrument; MLI)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Ja	2017-2021	-45	0	-45	k.A.	überwiegend

Abkürzung: k.A. ... keine Angabe.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

⁴ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024](#).



In der UG 16-Öffentliche Abgaben wurden zwei Vorhaben evaluiert, von denen eines als zur Gänze und eines als überwiegend erreicht eingestuft wurde. Wichtige steuerpolitische Vorhaben, die in den Evaluierungszeitraum fallen würden, wurden als Initiativanträge eingebracht. Zu diesen Vorhaben liegen keine Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen vor und sie unterliegen daher auch keiner Evaluierungspflicht. Dies betrifft insbesondere das Steuerreformgesetz 2020 und das Abgabenänderungsgesetz 2020, die jeweils im Jahr 2019 beschlossen wurden.⁵

3.1 Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien und Nordirland

Das Vorhaben **Abkommen zwischen der Republik Österreich und Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)** wurde als zur Gänze erreicht eingestuft. Das Abkommen wurde im Jahr 2018 abgeschlossen. Es beinhaltet unter anderem die Implementierung von Anti-Missbrauchsbestimmungen gemäß dem neuen OECD-Standard,⁶ die Senkung der Quellensteuersätze auf Dividenden und Lizenzgebühren und Maßnahmen zur Verbesserung der Streitbeilegung und Erhöhung der Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen. Mit dem Vorhaben wurden zwei Ziele verfolgt:

- ♦ Das nur qualitativ messbare **Ziel 1** „Vermeidung der Doppelbesteuerung und Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nach den neuesten OECD-Entwicklungen“ wurde als **zur Gänze erreicht** eingestuft, da der diesbezügliche Meilenstein „Umsetzung des vom BEPS-Projekt geforderten Standards“ erreicht wurde.
- ♦ Das quantitativ messbare **Ziel 2** „Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Großbritannien“ wurde als **teilweise erreicht** eingestuft. Das Volumen der aktiven Direktinvestitionen (d. h. Investitionen Österreichs in Großbritannien) lag mit 8,1 Mrd. EUR über dem Zielzustand von 6,5 Mrd. EUR. Das Volumen der passiven Direktinvestitionen (d. h. Investitionen Großbritanniens in Österreich) lag hingegen unter dem Zielzustand. In der

⁵ Ein Überblick zu den mit diesen Gesetzen beschlossenen Maßnahmen ist der Analyse des Budgetdienstes [Initiativanträge zu Steuergesetzen](#) aus dem Jahr 2019 zu entnehmen.

⁶ Damit wurde den Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung Rechnung getragen.



Evaluierung wird jedoch darauf hingewiesen, dass beide Kennzahlen nur bedingt zur Messung der Zielerreichung geeignet sind und sich aus dem Absinken der passiven Direktinvestitionen nicht unbedingt eine negative Entwicklung ableiten lässt.⁷

In der WFA zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wurden die **finanziellen Auswirkungen** des Abkommens mit einmalig 15.000 EUR im Jahr 2021 beziffert. Diese beziehen sich auf allfällige höhere Aufwendungen im Bereich von Schiedsverfahren. Da bislang noch kein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen des Art. 23 Abs. 5 des DBA⁸ geführt wurde, fielen bislang keine diesbezüglichen Aufwendungen an. Allfällige einnahmenseitige Effekte des DBA wurden in der WFA nicht beziffert und daher auch nicht evaluiert.

3.2 Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen

Das Vorhaben Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (**Multilaterales Instrument; MLI**) wurde als überwiegend erreicht eingestuft. Das MLI dient der Umsetzung des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Aktionsplans⁹ in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen der teilnehmenden Staaten. Am 7. Juni 2017 wurde das MLI in einer ersten Unterzeichnungszeremonie von 67 Staaten und Jurisdiktionen unterzeichnet, bis November 2024 kamen 37 weitere hinzu. Das MLI wurde am 29. Juni 2017 im Nationalrat und am 5. Juli 2017 im Bundesrat beschlossen (BGBl. III Nr. 93/2018) und dann am 22. September 2017 von Österreich ratifiziert.¹⁰ Das MLI umfasst insbesondere Maßnahmen der BEPS-

⁷ Beide Kennzahlen werden von der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) als Saldogrößen definiert. Sie stellen daher nicht nur Eigenkapital- und Fremdkapitalinvestitionen eines Investors in ein Unternehmen des anderen Landes dar, sondern auch sogenannte „reverse investments“, das heißt Fremdkapitalinvestitionen eines Tochterunternehmens an das beteiligte Mutterunternehmen. Somit ist eine Verringerung dieser Kennzahl nur teilweise auf einen Rückgang der Investitionen von Großbritannien nach Österreich zurückzuführen. Zudem kann negatives Eigenkapital einzelner Unternehmen zu negativen Beständen in der Statistik führen.

⁸ Siehe [Vertragstext des DBA mit Großbritannien und Nordirland](#).

⁹ Der Begriff „BEPS“ bezeichnet dabei Maßnahmen der aggressiven internationalen Steuerplanung, durch die Gewinne künstlich an Orte verlagert werden, an denen sie nicht oder nur niedrig besteuert werden. Daher zielt der BEPS-Aktionsplan der OECD/G20-Staaten darauf ab, sicherzustellen, dass Gewinne an dem Ort besteuert werden, an dem die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit, durch die sie erzielt werden, ausgeübt wird und an dem die Wertschöpfung stattfindet.

¹⁰ 2023 wurde der Anwendungsbereich des MLI für Österreich durch eine nachträgliche Änderung der Vorbehalte und Notifikationen zum Zeitpunkt der Ratifikation erweitert. Die geänderten Notifikationen und Vorbehalte wurden am 29. März 2023 vom Nationalrat und am 14. April 2023 vom Bundesrat beschlossen (BGBl. III Nr. 145/2023).



Aktionspunkte 2 (Hybride Gestaltungen), 6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch), 7 (Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebstätte) sowie 14 (Streitbeilegungsmechanismen). Für weitere Informationen zum MLI wird auf die [Webseite des BMF](#) und auf den [Bericht an den Nationalrat zum Umsetzungsstand des MLI](#) verwiesen.

Die Erfolgsmessung erfolgt bei diesem Vorhaben anhand von zwei Zielen, wobei für beide Ziele jeweils eine Kennzahl und ein Meilenstein definiert wurden:

- ♦ Das **Ziel 1** „Sicherstellung, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden“ wurde als **überwiegend erreicht** eingestuft. Der Meilenstein „Erhöhung der Körperschaftsteuereinnahmen durch Unterbindung von Gewinnverkürzung“ wurde als überwiegend erreicht bewertet. Die Körperschaftsteuereinnahmen erhöhten sich im Betrachtungszeitraum zwar um 4,4 Mrd. EUR, der Anstieg ist aber auf unterschiedliche Faktoren (z. B. konjunkturelle Entwicklung, steuerpolitische Maßnahmen) zurückzuführen und die Wirkung des MLI auf das Aufkommen kann nicht gesondert ermittelt werden. Bei der Kennzahl „Umsetzung der Bestimmungen des multilateralen Instruments in österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen (Anzahl)“ wurde der Zielzustand übertroffen. Bis zum Jahr 2024 sind die Änderungen des MLI in 45 österreichischen DBA wirksam geworden, der Zielzustand lag bei 39 Abkommen.
- ♦ Das **Ziel 2** „Verbesserung der Streitbeilegung, um die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmer zu erhöhen“ wurde als **zur Gänze** erreicht bewertet. Der Meilenstein „Effiziente und effektive Führung von Verständigungsverfahren“ wurde zur Gänze erreicht, was mit der Verbesserung der jährlich an die OECD gemeldeten Statistiken zu den von Österreich geführten Verständigungsverfahren begründet wird. Beispielsweise liegt die „Total Average Time“ unter dem Durchschnitt der von der OECD untersuchten Länder und der Anteil der Verfahren, die ohne Ergebnis enden, hat sich verringert. Allerdings kann auch hier der konkrete Einfluss des MLI auf diese Entwicklung nicht exakt bestimmt werden. Die Kennzahl „Schiedsklausel – Umsetzung der Bestimmungen des MLI in österreichischen DBA (Anzahl)“ wurde überplanmäßig erreicht. Durch das MLI wurden bisher insgesamt 17 österreichischen DBA um eine Schiedsklausel ergänzt, der Zielzustand lag bei mehr als zwei Abkommen.



In der WFA wurden die **finanziellen Auswirkungen** der Maßnahmen für den Zeitraum 2018 bis 2020 mit insgesamt 45.000 EUR beziffert. Diese beziehen sich auf allfällige höhere Aufwendungen im Bereich von Schiedsverfahren. Da bislang noch kein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen des MLI geführt wurde, fielen bislang keine diesbezüglichen Aufwendungen an. Allfällige einnahmenseitige Effekte, etwa auf das Körperschaftsteueraufkommen, wurden in der WFA nicht beziffert und daher auch nicht evaluiert. Dies wird damit begründet, dass eine Abschätzung der aus dieser Maßnahme resultierenden Mehreinnahmen nicht möglich ist, da die Veränderung des Aufkommens im Betrachtungszeitraum auf unterschiedlichste rechtliche und wirtschaftliche Faktoren zurückzuführen ist.

4 Förderungen 2024

Auf die UG 16-Öffentliche Abgaben wirken sich die im Förderungsbericht 2024 dargestellten indirekten Förderungen aus. Diese sind **Einnahmeverzichte aus Steuerbegünstigungen**, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind neben dem Bund auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen.

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung des indirekten Förderungsvolumens für den Zeitraum 2019 bis 2024 im Überblick dar:



Tabelle 2: Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2019 bis 2024

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Indirekte Förderungen	18.436	19.414	20.615	23.474	25.395	26.734
%-Veränderung ggü. VJ	+18,6%	+5,3%	+6,2%	+13,9%	+8,2%	+5,3%
Anteil in % des BIP	4,7%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,4%
COVID-19-Förderungen*		450	850			
Förderungen Energiekrise (ohne Teuerungsabsetzbetrag)**				1.339	1.177	897
Indirekte Förderungen (ohne COVID-19-/Energiekrise)	18.436	18.964	19.765	22.135	24.218	25.837
%-Veränderung ggü. VJ (ohne COVID-19-/Energiekrise)	+18,6%	+2,9%	+4,2%	+12,0%	+9,4%	+6,7%
Anteil in % des BIP	4,7%	5,0%	4,9%	4,9%	5,1%	5,2%
Umsatzsteuer ermäßigte Steuersätze (10 % bzw. 13 %)*	5.900	5.550	5.750	6.600	7.600	8.200
Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag)***	1.600	1.750	1.850	2.300	2.600	2.650
Kinderabsetzbetrag	1.328	1.339	1.346	1.459	1.473	1.606
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten)**	550	1.050	1.300	1.850	1.425	1.500
Überstunden und SEG-Zulagen	920	830	910	950	950	1.180
Zahlungen im Rahmen des GSBG	2.346	2.480	2.609	2.842	3.068	3.370
Pensionistenabsetzbetrag	350	575	825	825	850	950
Begünstigung sonstiger Bezüge	920	1.060	1.100	1.080	1.160	1.140
Forschungsprämie	758	1.049	890	759	1.278	1.163
Befreiungen von der Mineralölsteuer (v. a. biogener Treibstoff, Luftbetriebsstoffe)	840	430	490	580	730	830
Sonstige	2.924	2.851	2.695	2.890	3.084	3.248

Abkürzungen: ggü. ... gegenüber, GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, SEG-Zulagen ... Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, SV-Rückerstattung ... Sozialversicherungsrückerstattung, VJ ... Vorjahr.

* Das Volumen aus den COVID-19-Förderungen (ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 %) wird im jeweiligen Förderungsbericht mit 0,9 Mrd. EUR (2020) bzw. 1,7 Mrd. EUR (2021) beziffert. Dieses Volumen ist überhöht, da es sich auf das Förderungsvolumen im Vergleich zum Umsatzsteuersatz von 20 % bezieht, obwohl bei vielen der betroffenen Produktgruppen (z. B. Nächtigungen) regulär der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund wurde der vom BMF ausgewiesene Wert korrigiert und der verbleibende Betrag dem Volumen aus dem (regulär) ermäßigten Umsatzsteuersatz zugerechnet.

** Der das Steuerjahr 2022 betreffende Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen ist in den Förderungsberichten 2023 und 2024 nicht mehr als eigene Maßnahme und daher nicht im Volumen der steuerlichen Energiekrisenmaßnahmen enthalten. Zum Teil ist das daraus resultierende Entlastungsvolumen in der Position SV-Rückerstattung abgebildet, die im Jahr 2022 einen entsprechenden Anstieg verzeichnete.

*** Das Volumen aus dem Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag) beläuft sich gemäß Förderungsbericht 2024 im Jahr 2022 auf insgesamt 2,6 Mrd. EUR. Davon wurden 0,3 Mrd. EUR den Förderungen im Rahmen der Energiekrise zugerechnet, da die Erhöhung des Familienbonus im Zuge der Teuerungs-Entlastungspakete um ein halbes Jahr auf Anfang 2022 vorgezogen wurde.

Quellen: Förderungsberichte 2021 bis 2024.



Im Förderungsbericht 2024 wurden für das Jahr 2024 indirekte Förderungen mit einem **Gesamtvolumen** von 26,7 Mrd. EUR ausgewiesen. Davon entfielen 0,9 Mrd. EUR auf temporäre Förderungen im Zusammenhang mit der Energiekrise, wie insbesondere die temporäre Energieabgabensenkung¹¹ und die Teuerungsprämie. Das indirekte Fördervolumen ohne Krisenmaßnahmen betrug 25,8 Mrd. EUR. Der Anteil des indirekten Fördervolumens am BIP lag 2024 bei 5,4 % des BIP bzw. bereinigt um Krisenmaßnahmen bei 5,2 % des BIP. Seit 2019 ist das indirekte Fördervolumen in Relation zum BIP schrittweise um 0,8 %-Punkte angestiegen. Unter Herausrechnung der temporären Krisenmaßnahmen betrug der Anstieg in Relation zum BIP 0,6 %-Punkte.

Für weitere Details zu den indirekten Förderungen im Jahr 2023 wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2023](#) verwiesen. Eine Analyse zur mittelfristigen Entwicklung der indirekten Förderungen ist der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur Entwicklung der Förderungen des Bundes seit 2017](#) zu entnehmen. Eine Analyse zu den indirekten Förderungen 2024 wird im Februar 2026 vorgelegt werden.

¹¹ Diese ist Ende 2024 ausgelaufen, im Jahr 2025 kamen die regulären Steuersätze zur Anwendung. Im Jahr 2026 kommt bei der Elektrizitätsabgabe erneut ein geringerer Steuersatz zur Anwendung, für Details wird auf die diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes](#) verwiesen.



5 Überblick über die budgetäre Entwicklung

In der nachstehenden Tabelle wird die **Abgabenentwicklung** von Jänner bis November 2025 im Überblick dargestellt:

Tabelle 3: Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben

Finanzierungsrechnung, Einzahlungen UG 16-Öffentliche Abgaben <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Nov 2025	Vergleich Jän-Nov 2025 mit Jän-Nov 2024		BVA 2025	Vergleich BVA 2025 mit Erfolg 2024	
Öffentliche Abgaben - Brutto	108.760	+4.889	+4,7%	117.398	+3.129	+2,7%
Guthaben der Steuerpflichtigen	355	+166	+87,6%	0	-207	-100,0%
Öffentlichen Abgaben - Brutto ohne Guthaben der Steuerpflichtigen	108.404	+4.723	+4,6%	117.398	+3.336	+2,9%
Einkommen- und Vermögensteuern	56.297	+1.691	+3,1%	60.127	+118	+0,2%
Veranlagte Einkommensteuer	4.817	+9	+0,2%	4.500	-505	-10,1%
Lohnsteuer	33.915	+1.414	+4,4%	37.200	+986	+2,7%
Kapitalertragsteuern	5.186	+1.113	+27,3%	5.500	-135	-2,4%
Kapitalertragsteuer auf Dividenden	3.212	+214	+7,2%	-	-	-
Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	1.974	+899	+83,6%	-	-	-
Körperschaftsteuer	11.748	-1.026	-8,0%	12.100	-558	-4,4%
Energiekrisenbeitrag	36	-199	-84,7%	250	-22	-8,1%
Stabilitätsabgabe	207	+62	+42,5%	205	+54	+35,8%
Stabilitätsabgabe - Sonderzahlung gem. BSMG 2025	298	+298	-	300	+300	-
Weitere Einkommen- und Vermögensteuern	91	+21	+29,6%	72	-1	-1,9%
Verbrauch- und Verkehrssteuern (inkl. CO₂-Bepreisung)	51.345	+2.960	+6,1%	56.395	+3.075	+5,8%
Umsatzsteuer	36.624	+1.489	+4,2%	40.100	+1.472	+3,8%
Tabaksteuer	2.002	+36	+1,8%	2.200	+74	+3,5%
Mineralölsteuer	3.421	-69	-2,0%	3.700	-104	-2,7%
Non-ETS-Emissionen	1.418	+267	+23,2%	1.448	+271	+23,1%
Energieabgaben	823	+797	-	1.000	+967	-
Normverbrauchsabgabe	483	-15	-3,1%	530	-11	-2,0%
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.459	+85	+3,6%	2.875	+98	+3,5%
Versicherungssteuer	1.398	+66	+5,0%	1.600	+40	+2,6%
Grunderwerbsteuer	1.177	+183	+18,4%	1.300	+184	+16,5%
Glücksspielgesetz	755	+118	+18,5%	751	+50	+7,2%
Weitere Verbrauch- und Verkehrssteuern	788	+3	+0,4%	891	+33	+3,8%
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben u. sonst. Abgaben	762	+72	+10,4%	876	+143	+19,5%
Ab-Überweisungen	-41.305	-1.880	+4,8%	-45.636	-1.383	+3,1%
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-33.613	-1.335	+4,1%	-37.174	-894	+2,5%
Ertragsanteile an Gemeinden	-12.342	-356	+3,0%	-13.616	-197	+1,5%
Ertragsanteile an Länder	-19.232	-838	+4,6%	-21.132	-542	+2,6%
Weitere Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-2.039	-140	+7,4%	-2.426	-155	+6,8%
Sonstige Ab-Überweisungen I	-4.772	-243	+5,4%	-5.186	-231	+4,7%
EU Ab-Überweisungen II	-2.886	-269	+10,3%	-3.200	-263	+9,0%
nEHS Ab-Überweisungen III, Entlastung CO₂-Bepreisung	-34	-34	-	-76	+5	-5,9%
Öffentliche Abgaben - Netto	67.454	+3.009	+4,7%	71.762	+1.746	+2,5%

Abkürzungen: gem. BSMG 2025 ... gemäß Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025, nEHS ... nationaler Emissionshandel, Non-ETS-Emissionen ... nicht Emissionshandel Emissionen, u. sonst. ... und sonstige.

Anmerkung: Unter dem Link [UG 16-Öffentliche Abgaben \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung nach Abgabekategorien bereit.

Quellen: Monatsbericht November 2025, eigene Berechnungen.

Das Aufkommen aus den **öffentlichen Bruttoabgaben** von Jänner bis November 2025 belief sich auf 108,8 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2024 entspricht dies einem Wachstum von 4,9 Mrd. EUR bzw. 4,7 %. Damit liegt der bisherige Anstieg deutlich über dem budgetierten Anstieg von 2,7 %, sodass von einer Überschreitung



des BVA 2025 auszugehen ist. Zu Mehreinzahlungen per Ende November kam es insbesondere bei der Lohnsteuer (+1,4 Mrd. EUR), der Umsatzsteuer (+1,5 Mrd. EUR), den Kapitalertragsteuern (+1,1 Mrd. EUR) und den Energieabgaben (+0,8 Mrd. EUR). Mindereinzahlungen verzeichneten vor allem die Körperschaftsteuer (-1,0 Mrd. EUR) und die Energiekrisenbeiträge (-0,2 Mrd. EUR).

Die als negative Einzahlungen verbuchten **Ab-Überweisungen** stiegen im Vorjahresvergleich um 1,9 Mrd. EUR bzw. 4,8 % an. Der Anstieg betrifft hauptsächlich die Ertragsanteile der Länder (+0,8 Mrd. EUR) und Gemeinden (+0,4 Mrd. EUR), den Beitrag der Europäischen Union (+0,3 Mrd. EUR) und die Überweisungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (+0,2 Mrd. EUR).

Aus diesen Entwicklungen der Bruttoabgaben und Ab-Überweisungen ergeben sich per Ende November 2025 **Einzahlungen aus Nettoabgaben** iHv 67,5 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht dies einem Zuwachs von 3,0 Mrd. EUR bzw. 4,7 %. Für das Gesamtjahr wurde ein geringerer Anstieg von 2,5 % veranschlagt. Der BVA 2025 dürfte auch bei den Nettoabgaben deutlich überschritten worden sein.

Detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung der Einzahlungen finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur UG 16-Öffentliche Abgaben zu den Budgets 2025 und 2026.](#)



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
kWh	Kilowattstunde(n)
kWp	Kilowattpeak
Mio.	Million(en)
MLI	Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument)
Mrd.	Milliarde(n)
MWp	Megawattpeak
Nr.	Nummer



OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Pkw	Personenkraftwagen
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
SV	Sozialversicherung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WO-Bericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Evaluierte Vorhaben 2024 der UG 16-Öffentliche Abgaben.....	18
Tabelle 2:	Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2019 bis 2024	23
Tabelle 3:	Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben	25